



Wartungsvertrag

IT-Sicherheitsdatenbank SAVE®

I. Vertragsgegenstand

1. Der vorliegende Wartungsvertrag wird zwischen der INFODAS GmbH (nachstehend Lizenzgeber) und dem Lizenznehmer hinsichtlich der Pflege und der Wartung der IT-Sicherheitsdatenbank SAVE® geschlossen. Lizenznehmer ist entsprechend den Bestimmungen des Lizenzvertrages jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss dieses Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Ein Verbraucher nach § 13 BGB ist als Lizenznehmer ausgeschlossen. Der Vertrag betrifft die Wartung der IT-Sicherheitsdatenbank SAVE® gemäß den Angaben im Bestell- und Lieferschein (Standard Edition / Consulting Edition).
2. Der Lizenznehmer erklärt durch das Absenden des Bestellformulars „Wartungsvertrag IT-Sicherheitsdatenbank SAVE®“ ausdrücklich, dass er zuvor die Bedingungen des Wartungsvertrages auf der Internetseite des Lizenzgebers abgerufen und zur Kenntnis genommen hat und mit diesen einverstanden ist. Das Absenden des Bestellformulars ist das Angebot des Lizenznehmers an den Lizenzgeber zum Abschluss des Vertrages. Mit Übersenden einer Bestellbestätigung nimmt der Lizenzgeber das Angebot des Lizenznehmers zum Abschluss des Wartungsvertrages an. Der Lizenznehmer bekommt eine weitere Version des Wartungsvertrages in Textform zugesandt. Er verpflichtet sich, diese Ausführung des Wartungsvertrages unterschrieben an den Lizenzgeber zurückzuschicken.
3. Der Wartungsvertrag läuft ab Annahme durch den Lizenzgeber über 12 Monate und verlängert sich nach Ablauf des Vertragsjahres jeweils um weitere 12 Monate. Eine Kündigung ist jeweils bis zu drei Monaten vor Ablauf des Vertragsjahres für das kommende Vertragsjahr möglich. Die Kündigung muss in Schriftform erfolgen. Die Verlängerung des Wartungsvertrages erfolgt automatisch und stillschweigend, wenn keine fristgerechte Kündigung erfolgt.

II. Umfang der Wartung

Die Pflichten des Lizenzgebers aus dem Wartungsvertrag umfassen folgende Leistungen:

- Erweiterungen von Datenversionen im Rahmen der Berücksichtigung neuer Versionen des IT-Grundschutzkataloges des BSI (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik)
- Funktionale Erweiterungen innerhalb der Datenversionen als Patches, als Releases und als Auslieferungskit
- Erforderliche Anpassungen der Programmdokumentation
- Mängelbeseitigung an ausgelieferten Programmen, sofern diese nicht von den Bestimmungen des Lizenzvertrages erfasst sind. Eine solche Mängelbeseitigung im Rahmen des Wartungsvertrages wird nur in Bezug auf leichte Fehler vorgenommen. Mängel, welche die bestimmungsmäßige Benutzung der IT-Sicherheitsdatenbank SAVE® nicht nur unerheblich beeinträchtigen sind von den Wartungsleistungen ausgeschlossen.
- Alle Änderungen an der IT-Sicherheitsdatenbank SAVE®, welche durch Wartungsleistungen des Lizenzgebers vorgenommen werden, unterliegen vollumfänglich den Lizenzbedingungen des Lizenzvertrages.

III. Durchführung der Wartung

Der Lizenzgeber gewährt in der normalen Geschäftszeit (werktags von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr) das Bereitstellen einer Meldestelle zur elektronischen Übermittlung von benötigten Wartungsleistungen. Die Übermittlung der gewünschten Wartungsleistung hat durch den Lizenznehmer selbst zu erfolgen. Die Auslieferung einer im Rahmen der Wartungsleistung ggf. erforderlichen neuen Version der IT-Sicherheitsdatenbank SAVE® erfolgt ausschließlich an den Lizenznehmer. Jede andere Wartungsleistung erfolgt ebenfalls ausschließlich gegenüber dem Lizenznehmer. Der Lizenznehmer gewährt dem Lizenzgeber eine angemessene Reaktionszeit zur Durchführung der Wartungsleistung, welche dem normalen Geschäftsablauf entspricht. Bei einer erheblichen Verzögerung bzgl. der Durchführung der Wartungsleistung aufgrund besonderer Umstände hat der Lizenzgeber den Lizenznehmer rechtzeitig darüber zu informieren.

IV. Wartungskosten

1. Der Lizenznehmer verpflichtet sich zur Zahlung einer jährlichen Wartungspauschale in Höhe von 15 % der Lizenzgebühr bei Erwerb der IT-Sicherheitsdatenbank SAVE® in der Standard Edition und in

Höhe von 20 % der Lizenzgebühr bei Erwerb der IT-Sicherheitsdatenbank SAVe® in der Consulting Edition. Durch Zahlung dieser jährlichen Wartungspauschale werden sämtliche anfallenden Wartungsleistungen in dem betroffenen Zeitraum abgegolten und der gesamte Umfang der Wartungsleistungen abgedeckt. Die Verpflichtung zur Zahlung der Wartungspauschale besteht auch für den Fall, dass für den betroffenen Wartungszeitraum keine Wartungsleistung durch den Lizenznehmer in Anspruch genommen werden sollte. Eine Rückzahlung der geleisteten Wartungspauschale ist dementsprechend ausgeschlossen.

2. Die jährliche Wartungspauschale ist jeweils für die kommenden 12 Monate im Voraus zu leisten.
3. Die jährliche Wartungspauschale im Sinne von Ziffer IV. 1. bemisst sich ohne Berücksichtigung der vom Lizenznehmer ebenfalls zu zahlenden Umsatzsteuer. Die insofern zusätzlich anfallende Umsatzsteuer ist vom Lizenznehmer zusätzlich zu zahlen.

V. Pflichten des Lizenznehmers als Voraussetzungen der Wartung

1. Der Lizenznehmer verpflichtet sich entsprechend den Bedingungen des Lizenzvertrages, keinerlei Änderung oder Ergänzung an der IT-Sicherheitsdatenbank SAVe® vorzunehmen.
2. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die IT-Sicherheitsdatenbank SAVe® nicht in vom Lizenzgeber nicht freigegebenen Systemumgebungen einzusetzen.
3. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die IT-Sicherheitsdatenbank SAVe® entsprechend den Bestimmungen des Lizenzvertrages ausschließlich nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Datenverarbeitung zu nutzen und die IT-Sicherheitsdatenbank SAVe® für keine anderen als die im Lizenzvertrag vorgesehenen Zwecke einzusetzen.
4. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die jeweilige Wartungsleistung ausschließlich über die insofern vom Lizenzgeber zur Verfügung gestellte Meldestelle anzufordern.
5. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die der angeforderten Wartungsleistung zugrunde liegende Ursache umfänglich zu dokumentieren, so dass diese durch den Lizenzgeber nachprüfbar ist.
6. Der Lizenznehmer verpflichtet sich zudem, den Lizenzgeber bei der durchzuführenden Wartungsleistung so weit wie möglich zu unterstützen und ihm, falls erforderlich, Zugang zu seiner IT-Anlage oder seinem IT-System zu gewähren. Der Lizenzgeber verpflichtet sich zur Geheimhaltung hinsichtlich aller in diesem Zusammenhang erlangten Informationen.

VI. Haftung

1. Der Lizenzgeber haftet bei Verzug oder bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ausschließlich für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Jegliche weitere Haftung, insbesondere eine Haftung für mittelbare Schäden oder sonstige Schäden, ist ausgeschlossen.
2. Die Haftung ist jeweils begrenzt auf die Höhe der vom Lizenznehmer zu zahlenden, jährlichen Wartungspauschale.

VII. Sonstige Bestimmungen

3. Etwaige Nebenabreden zu diesem Wartungsvertrag sind nur wirksam, wenn sie vom Lizenzgeber schriftlich bestätigt worden sind. Das gilt auch für eine Aufhebung dieser Bestimmungen. Der Wartungsvertrag unterliegt dem deutschen Recht unter Ausschluss der Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Köln. Der Erfüllungsort ist ebenfalls Köln.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Wartungsvertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt nach den gesetzlichen Vorschriften. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Regelungslücke befinden sollte.

Datum, Ort

Unterschrift Lizenznehmer

Datum, Ort

Unterschrift INFODAS GmbH Geschäftsführung